



Merkblatt über die Berechnung der Haushaltsentschädigung bzw. Konkubinatsbeitrags bei Lebensgemeinschaften

Die SKOS-Richtlinien (Ziff. F.5 und H.10) regeln die finanzielle Unterstützung von Personen, die in einer Lebensgemeinschaft leben, in der eine Person bedürftig ist.

1. Stabiles Konkubinat

Definition

Ein stabiles Konkubinat ist eine Lebensgemeinschaft, die länger als zwei Jahre besteht oder eine Lebensgemeinschaft, in der die Lebenspartner mit mindestens einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

Voraussetzung für die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags

Wer in einem stabilen Konkubinat lebt, hat dem bedürftigen Lebenspartner einen Konkubinatsbeitrag zu leisten. Bezieht der leistungspflichtige Lebenspartner jedoch Ergänzungsleistungen, muss er keinen Beitrag an den bedürftigen Lebenspartner leisten, es sei denn er ist vermögend (siehe unten).

Berechnung des Konkubinatsbeitrags

Für die Berechnung des Konkubinatsbeitrags wird zunächst der Lebensbedarf des leistungspflichtigen Partners ermittelt, wobei es sich im Vergleich zur üblichen Unterstützungsleistungen um einen erweiterten Lebensbedarf handelt. Bei der Ermittlung des Lebensbedarfs werden minderjährige und volljährige in Ausbildung (in der Regel max. bis 25 Altersjahr) Kinder des leistungspflichtigen, die mit ihm im gleichen Haushalt leben, grundsätzlich mitberücksichtigt.

Dem erweiterten Lebensbedarf werden sämtliche Einnahmen des leistungspflichtigen Partners (aus Erwerbstätigkeit, Erträge aus Vermögen etc.) nach Abzug allfälliger Pfändungen oder Lohnsperren gegenübergestellt. Übersteigen die Einnahmen den erweiterten Lebensbedarf des leistungspflichtigen Partners, gilt der Überschuss als Konkubinatsbeitrag. Er wird in der Erstberechnung respektive im Budget des bedürftigen Partners vollumfänglich als Einnahme angerechnet.

Massgeblichkeit des Vermögens des nicht unterstützten Lebenspartners

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des nicht unterstützten Lebenspartners ist auch dessen Vermögen zu berücksichtigen, soweit es den Vermögensfreibetrag von CHF 25'000.— übersteigt zuzüglich CHF 15'000.— pro im gleichen Haushalt lebendes, unterhaltsberechtigtes Kind der nicht unterstützten Person (minderjährig oder in Erstausbildung bis in der Regel 25. Altersjahr). In diesem Fall besteht beim stabilen Konkubinat eine vollumfängliche Leistungspflicht des nicht bedürftigen Lebenspartners.

Der bedürftige Partner hat somit *keinen* Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

2. Haushaltsentschädigung von Personen in Lebensgemeinschaften

Führt eine in einer Familien- oder Lebensgemeinschaft (ausgenommen stabiles Konkubinat) lebende, unterstützte Person den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Geschwister,

Eltern, Partner und Partnerin, hat sie Anspruch auf eine Entschädigung, die ihr als Einnahme anzurechnen ist. Ausgeschlossen sind Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung.

Voraussetzung für die Anrechnung einer Haushaltsentschädigung

Eine Haushaltsentschädigung der nicht bedürftigen Person ist dann geschuldet, wenn die bedürftige Person den Haushalt für die Gemeinschaft führt. Eine solche Situation wird regelmässig vermutet, wenn die bedürftige Person nicht oder nur teilzeitig arbeitet. Ferner wird sie angenommen, wenn die bedürftige Person nicht 100% arbeitsunfähig (bezogen auf den Haushalt) ist. Wird das Gegenteil behauptet, ist der Bedürftige beweispflichtig.

Die nicht unterstützte Person muss jedoch dann keine Haushaltsentschädigung leisten, wenn sie Ergänzungsleistungen bezieht.

Berechnung der Haushaltsentschädigung

Für die Berechnung der Haushaltsentschädigung wird zunächst der Lebensbedarf des Leistungspflichtigen ermittelt, wobei es sich im Vergleich zur üblichen Bedarfsbemessung um einen erweiterten Lebensbedarf handelt. Bei der Ermittlung des Lebensbedarfs werden minderjährige und volljährige in Ausbildung (in der Regel max. bis 25 Altersjahr) Kinder des Leistungspflichtigen, die mit ihm im gleichen Haushalt leben, grundsätzlich mitberücksichtigt.

Dem erweiterten Lebensbedarf werden sämtliche Einnahmen des leistungspflichtigen Partners (aus Erwerbstätigkeit, Erträge aus Vermögen etc.) nach Abzug allfälliger Pfändungen oder Lohnsperren gegenübergestellt. Übersteigen die Einnahmen den erweiterten Lebensbedarf des leistungspflichtigen Lebenspartners, gilt die Hälfte des Überschusses bis zum Betrag von maximal CHF 950.00 als Haushaltsentschädigung. Diese wird in der Erstberechnung respektive im Budget des bedürftigen Partners als Einnahme angerechnet.

Kümmert sich die bedürftige Person um die Kinder des nicht unterstützten Partners verdoppelt sich die Haushaltsentschädigung, wobei der Überschuss die Obergrenze bildet.

Massgeblichkeit des Vermögens des nicht unterstützten Lebenspartners

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des nicht unterstützten Lebenspartners ist auch dessen Vermögen zu berücksichtigen, falls es die Erheblichkeitsgrenze von CHF 250'000.-- übersteigt. Diesfalls wird auf der Einnahmenseite ein Vermögensverzehr angerechnet. Dieser ermittelt sich wie folgt:

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende CHF 250'000.--, Verheiratete CHF 500'000.--, pro Kind CHF 40'000.--) abzuziehen. Der verbleibende Betrag wird aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung gemäss untenstehender Tabelle umgerechnet und zum Einkommen gezählt:

Alter des/der Pflichtigen	Umwandlungsquote (Verzehr pro Jahr)
18 – 30	1 / 60
31 – 40	1 / 50
41 – 50	1 / 40
51 – 60	1 / 30
ab 61	1 / 20

3. Einzureichende Unterlagen

Damit die Sozialhilfe den erweiterten Lebensbedarf des nicht unterstützten Konkubinatspartners ermitteln kann, ist das beiliegende Berechnungsblatt auszufüllen. Ferner sind die darin gemachten Angaben zu belegen. Ob und in welchem Umfang die angegebenen und belegten Auslagen bei der Berechnung berücksichtigt werden, wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Werden die geforderten Angaben **nicht bekannt** gegeben, so erfolgt beim stabilen Konkubinat keine Unterstützung, weil die Bedürftigkeit nicht festgestellt werden kann. Beim losen Konkubinat wird eine Haushaltsentschädigung auf CHF 950.00 respektive CHF 1'900.00 (wenn Kinder der nicht unterstützten Person betreut werden) festgesetzt.

4. Werden geleistete Haushaltsentschädigungen und Konkubinatsbeiträge bei den Steuern berücksichtigt?

Da die Sozialhilfe eine in Bezug auf die Steuern sachfremde Behörde ist, darf Sie Ihnen zu dieser Frage keine verbindliche Antwort geben. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich bei der Steuerbehörde zu erkundigen.

Beilage: Berechnungsblatt

Berechnungsblatt

Name/Vorname des/der bedürftigen Haushaltspartners/in	Name / Vorname der/des nicht bedürftigen Haushaltspartners/in
Monatlicher Lebensbedarf für den/die nichtunterstützte/n Haushaltspartner	
Grundbedarf (wird durch SHB berechnet)	(nicht ausfüllen)
Miete (anteilmässig)	CHF
Mietnebenkosten (anteilmässig)	CHF
Krankenkassen: Prämie	CHF
Krankenkassen: Franchise und Selbstbehalt (anteilmässig)	CHF
Hausrat- / Haftpflichtversicherungen (anteilmässig)	CHF
Auswärtige Verpflegung, Zusatzkosten Verkehrsauslagen im Zusammenhang mit Berufstätigkeit oder Integrationsmassn.	CHF
Steuern (monatliche Belastung)	CHF
Unterhaltsverpflichtungen	CHF
Fremdbetreuungskosten	CHF
Schuldentilgung	CHF
Weitere laufende Verpflichtungen (krankheits- oder behinderungsbedingt, situationsbedingt)	CHF
Integrationszulage	(nicht ausfüllen)
Einkommensfreibetrag	(nicht ausfüllen)
Einkommen	
Nettoeinkommen (nach allf. Pfändung), Lohn, Rente, Alimente, etc. (inkl. Zulagen/abzgl. Abzüge)	CHF
Vermögensertrag (Wertschriften, Mieteinnahmen etc.)	CHF
Kinder-/Ausbildungszulagen für nicht unterstützte, im gleichen Haushalt lebende Kinder	CHF
Einkommen von im gleichen Haushalt lebenden Minderjährigen des nicht unterstützten Partners	CHF
Vermögen	
insgesamt	CHF

Aus dem Grundbedarf sind folgende Leistungspositionen zu begleichen (werden nicht separat berücksichtigt):

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung)
inkl. Kehrrechtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentli. Nahverkehr, Unterhalt Velo/ Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon/Post)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzessionen Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zei-
tungen, Bücher, Kino etc.)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)